

Bekanntmachung über die Notwendigkeit einer Stichwahl bei der Wahl der Landrätin / des Landrats am 9. Juni 2024

1. Bei der Wahl der Landrätin / des Landrats am 9. Juni 2024 hat keine der sich bewerbenden Personen mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten.

Es findet deshalb **am 23. Juni 2024** (zweiter Sonntag nach dem Wahltag) eine **Stichwahl** zwischen den beiden folgenden Personen statt.

Ordnungs- zahl	Name des Wahlvorschlagsträgers (Kennwort)	Familienname, Vorname, akademische Grade, Beruf oder Stand	Gesamtzahl der gültigen Stimmen
01	Christlich-Soziale Union in Bayern e.V.	Dr. von Dobschütz Christian, Diplom- Volkswirt, Erster Bürgermeister, Kreisrat, Diespeck	25.319
02	FREIE WÄHLER Bayern	Dr. Kreß Birgit, Diplom-Ingenieurin (FH), Master of Business Administration, Erste Bürgermeisterin, Kreisrätin, Markt Erlbach	22.980

2. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

3. Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:

- 3.1 Entweder in dem auf der Wahlbenachrichtigung, die die Wahlberechtigten für die erste Wahl erhalten haben, angegebenen Abstimmungsraum oder
- 3.2 wer einen Wahlschein besitzt, in jedem Abstimmungsraum im Landkreis oder durch Briefwahl.

4. Bei Stimmabgabe im Abstimmungsraum

- 4.1 Die Abstimmenden haben bei Abstimmung im Abstimmungsraum ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
- 4.2 Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Dieser muss von den Wahlberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
- 4.3 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

5. Bei Stimmabgabe durch Briefwahl

5.1 Wer durch Briefwahl wählen will, erhält von der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), wenn die Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen, auf Antrag folgende Unterlagen:

- einen Stimmzettel,
- einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
- einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

5.2 Wurde bereits bei der ersten Wahl vorsorglich ein Wahlschein (mit Briefwahlunterlagen) für eine eventuelle Stichwahl beantragt, werden diese Unterlagen den Wahlberechtigten ohne weiteren Antrag zugesandt.

Ansonsten können der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen mit dem auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung aufgedruckten Antrag oder, wenn dieser Antrag bereits bei der ersten Wahl abgegeben wurde, mit dem Formular beantragt werden, das zusammen mit den Briefwahlunterlagen für die erste Wahl übersandt wurde. Auch ein Online-Antrag über die Homepage der Gemeinde bzw. den QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung ist möglich.

5.3 Bei der Briefwahl sorgen die Wahlberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.

5.4 Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

6. Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:

Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf dem anschließend als Muster abgedruckten Stimmzettel ist erläutert, wie der Stimmzettel zu kennzeichnen ist.

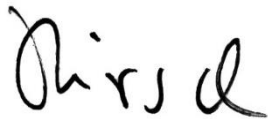
Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
8. Die Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Ergebnisses der Landrats-Stichwahl findet am Dienstag, den 25. Juni 2024, 11:00 Uhr im Landratsamt Neustadt a.d.Aisch, Konrad-Adenauer-Str. 1, im Sitzungssaal, Zimmer Nr. C 102 statt.

Neustadt a.d.Aisch, den 11.06.2024



Matthias Hirsch
Wahlleiter für die Landratswahl